Lizenzvertrag

zwischen

der

_____

_____

_____

_____

nachfolgend auch „**Lizenznehmer**“

und

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Frankfurter Straße 29–35, 65760 Eschborn

nachfolgend auch „**Lizenzgeberin**“

nachfolgend gemeinschaftlich auch „**die Parteien**“

Präambel

Die Lizenzgeberin ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte am Quellcode einschließlich der Dokumentation der Anwendungsprogramme für das Qualitätssiegel Raumlufttechnik sowie für das Expertenlabel für raumlufttechnische Bestandsanlagen. Diese Anwendungsprogramme ermöglichen die Bewertung von Raumlufttechnischen Systemen und Kältesystemen auf der Grundlage der Kennwerte aus den angewendeten Berechnungsnormen DIN V 18599, des Gebäudeenergiegesetzes (GEG, vormals Energie-Einsparverordnung (EnEV)) und der DIN SPEC 15240 (Energetische Inspektion von Klimaanlagen), die der Ermittlung des Effizienzgrades der entsprechenden Systeme dient.

Die Lizenzgeberin beabsichtigt, dem Lizenznehmer die Befugnis einzuräumen, die vorstehend genannten Anwendungsprogramme weiter zu entwickeln und in eigene Softwarelösungen zu integrieren. Hierbei erfolgt die Zurverfügungstellung kostenlos. Die Lizenzgeberin behält sich jedoch vor, die Lizenz im Falle von Qualitätsmängeln zu entziehen. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 | Lizenzgegenstand

(1) Gegenstand des Lizenzvertrages ist die Einräumung eines nicht exklusiven, nicht unterlizenzierbaren, einfachen Nutzungs- und Bearbeitungsrechts an *(zutreffendes ankreuzen)*:

☐ dem **Qualitätssiegel Raumlufttechnik** gemäß Handbuch Qualitätssiegel Raumlufttechnik (zugänglich unter https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/qualitaetssiegel-

raumlufttechnik-handbuch), bestehend aus dem Quellcode sowie der „Dokumentation der Software für das Qualitätssiegel Raumlufttechnik“ mit Eingabe-/ Ergebnisdaten, Berechnungsroutinen und -beispielen (Stand x.y.2021) und Vorlagen für die grafische Gestaltung der Label, Zertifikate und Anlagenübersichten (Stand x.y.2021)
und/oder
☐ dem **Expertenlabel für raumlufttechnische Bestandsanlagen** (Online-Version als „Effizienzrechner Klima-Lüftung“ zugänglich unter https://www.bfee-online.de/effrechner), bestehend aus dem Quellcode sowie der Softwaredokumentation „Expertenlabel für kältetechnische Anlagen – Eingabedaten, Berechnungsalgorithmus und Ergebnisdaten“ (Stand 14.7.2018) und Vorlagen für die grafische Gestaltung der ausgegebenen Label (Stand x.y.2021),
entsprechend der vorgenommenen Auswahl nachfolgend als „Software“ bezeichnet. Der Lizenznehmer erhält hierzu die genannten Unterlagen für die Erstellung der Software, nach Wahl der Lizenzgeberin in Form eines Downloads oder auf einem Datenträger.

(2) Vertragszweck ist die Integration der Software in eine eigene Softwarelösung des Lizenznehmers zur Vermarktung im Sektor Lüftungs-, Klima- und Kältetechnik. Die Software wird verschiedenen Anbietern bereitgestellt, um sie einem möglichst breiten Fachpublikum zugänglich zu machen und verschiedene Lösungen für unterschiedliche Bedarfe innerhalb der Branche hervorzubringen.

(3) Die Lizenzeinräumung erfolgt zeitlich unbegrenzt. Sie steht jedoch unter der Bedingung, dass die von der durch den Lizenznehmer entwickelten Softwarelösung ausgegebenen Ergebnisse in Übereinstimmung mit den Berechnungsgrundlagen und Beispielen in der bereitgestellten Dokumentation für die Software gemäß Abs. 1 stehen.

§ 2 | Nutzungsrecht an der Software

(1) Die Lizenzgeberin verschafft dem Lizenznehmer ein gemäß § 3 kündbares, nicht-ausschließliches und nicht-übertragbares, auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränktes, einfaches Nutzungsrecht an der Software für die Dauer des Vertrages.

(2) Das Nutzungsrecht berechtigt den Lizenznehmer zur Installation/Erzeugung und Nutzung der Software im Rahmen des Gebrauchs als Einzellösung oder als Bestandteil einer selbst entwickelten Softwarelösung.

(3) Darüber hinaus berechtigt das Nutzungsrecht den Lizenznehmer zur Bearbeitung des Quellcodes und zur Implementierung in eigene Softwarelösungen, das heißt er ist berechtigt, den Quellcode zur Erstellung neuer Softwarelösungen zu bearbeiten, zu verändern und weiterzuentwickeln. Er ist berechtigt, die im Rahmen dieser Bearbeitung, Veränderung und Weiterentwicklung entstehenden Modifikationen Dritten zur entgeltlichen Nutzung zu überlassen. Hierbei ist der Lizenznehmer berechtigt, den Quellcode in dem Umfang zu bearbeiten, wie dies der Vertragszweck des § 1 Abs. 2 rechtfertigt. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die für die Bearbeitung erforderlichen Vervielfältigungen des Quellcodes zu erstellen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, den Quellcode bearbeitet und/oder unbearbeitet an Dritte (einschließlich seiner Endkunden) zu übergeben. Eine Weitergabe des Quellcodes oder die Gestattung der Einsichtnahme in den Quellcode ist nur dann zulässig, wenn Lizenzgeberin dem zuvor ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

(4) Außerhalb dieser, zur bestimmungsgemäßen Nutzung notwendigen, Handlungen darf der Lizenznehmer aufgrund des Urheberrechtsschutzes keinerlei Änderungen, Übersetzungen oder Vervielfältigungen des Quellcodes oder sonstigen Bestandteilen des Vertragsgegenstandes vornehmen, auch nicht teilweise oder vorübergehend, gleich welcher Art und mit welchen Mitteln. Änderungen, zu denen nach Treu und Glauben die Zustimmung

nicht verweigert werden kann (§ 39 Abs. 2 UrhG) sowie Handlungen, die nach § 69d UrhG keiner Zustimmung des Rechteinhabers bedürfen, sind statthaft.

(5) Softwarekennzeichnungen, insbesondere Urheberrechtsvermerke dürfen – auch im Rahmen von Weiterentwicklungen – nicht verändert, unkenntlich gemacht oder entfernt werden.

§ 3 | Auskunftsrecht, Kündigungsrecht

(1) Die Lizenzgeberin ist berechtigt, die vom Lizenznehmer erstellte Softwarelösung, in die die vertragsgegenständliche Software bzw. der vertragsgegenständliche Quellcode ganz oder teilweise integriert wurde, einer Qualitätsüberprüfung zu unterziehen und die Nutzungsberechtigung des Lizenznehmers vom Ausgang der Prüfung abhängig zu machen. Auf Anfordern der Lizenzgeberin hat der Lizenznehmer vollständig Auskunft über die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software zu erteilen und gegebenenfalls bestehende Weiterentwicklungen vorzulegen. Für den Fall, dass die vom Lizenznehmer erstellte Softwarelösung, in die die vertragsgegenständliche Software integriert ist, keine der Dokumentation gemäß § 1 Abs. 1, insbesondere den jeweils anwendbaren Berechnungsgrundlagen, entsprechenden Ergebnisse liefert, setzt die Lizenzgeberin den Lizenznehmer hierüber in Kenntnis und setzt ihm eine angemessene Frist von mindestens einem Monat zur Behebung der Beanstandung.

(2) Für den Fall dass der Lizenznehmer die Frist des Abs. 1 verstreichen lässt, ist die Lizenzgeberin zur Kündigung des Vertrages und zum Widerruf der Lizenz berechtigt.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Nach Beendigung des Vertrages hat der Lizenznehmer die Software vollständig der Lizenzgeberin zurückzugeben. Ferner hat er sämtliche vorhandenen Kopien irreversibel unbrauchbar zu machen. Die Originaldatenträger sind vollständig zurückzugeben und sämtliche Vervielfältigungen des Programms sind auf allen Datenträgern zu löschen. Jede Nutzung der Software nach der Vertragsbeendigung ist unzulässig. Bereits in Verkehr gebrachte Vervielfältigungsstücke sind, soweit dies technisch möglich ist, zurückzurufen.

§ 4 | Vergütung

Eine Lizenzgebühr ist nicht zu entrichten.

§ 5 | Sach- und Rechtsmängel

(1) Informationen über bekannte Bugs und andere Fehler der Software sind der Dokumentation gemäß § 1 Abs. 1 zu entnehmen Die Lizenzgeberin, ihre Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter haften bei Sachmängeln für unmittelbare Mangelschäden, die dem Lizenznehmer entstehen, weil diesem ein Fehler der Software arglistig verschwiegen wurde, und bei Mangelfolgeschäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Lizenzgeberin, ihren Erfüllungsgehilfen oder ihren gesetzlichen Vertretern beruhen. Eine weitergehende Gewährleistung für Sachmängel ist ausgeschlossen.

(2) Der Lizenzgeberin sind keine Rechtsmängel an der Software bekannt. Die Lizenzgeberin, ihre Erfüllungsgehilfen und ihre gesetzlichen Vertreter haften bei Rechtsmängeln nur für Schäden, die dem Lizenznehmer entstehen, weil diesem ein Rechtsmangel an der Software arglistig verschwiegen wurde. Eine weitergehende Gewährleistung für Rechtsmängel ist ausgeschlossen.

§ 6 | Haftung

Die Lizenzgeberin, ihre Erfüllungsgehilfen und ihre gesetzlichen Vertreter haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige

Haftung für Mängel, die bei Vertragsabschluss vorhanden waren, wird ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt jedoch unberührt.

§ 7 | Schlussbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder Ergänzungen zu diesem bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Regelung, die von dieser Regelung abweicht.

(2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Eschborn.

(3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

(4) Sollte eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke bestehen, tritt an ihre Stelle, sofern die Unwirksamkeit nicht aus den §§ 305 ff. BGB folgt, eine wirksame Regelung, die dem Willen der Vertragsparteien weitestgehend entspricht. Die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen bleibt hiervon unberührt.

_____	_____
Unterschrift Lizenznehmer	Unterschrift Lizenzgeberin